



Herrn Bezirksverordnetenvorsteher
Rainer Kotecki

Am 29/1

über

Herrn Bezirksbürgermeister
Ekkehard Band

B 18/1.

Dienstgebäude:
Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin
Zimmer 111
Postanschrift:
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin
☎ (Durchwahl) 7560 7250
Vermittlung (030) 7560 0
intern (9917) 7250
Telefax (030) 7560 7256

e-mail: sklotz@ba-temp.verwalt-berlin.de
(E-Mail -Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur)

Datum: *14.* 01. 2008

Kleine Anfrage gem. § 11 BezVG lfd. Nr. 167
des Bezirksverordneten Harald Gindra

Unterbringung Wohnungsloser in Tempelhof-Schöneberg

Sehr geehrter Herr Kotecki,

die o. g. Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1

Wie wird die Unterbringungsmöglichkeit von Obdachlosen in Tempelhof-Schöneberg in der kalten Jahreszeit berechnet und gegebenenfalls unplanmäßiger Bedarf abgesichert? (Nach unseren Informationen gab es schon zu Beginn der kalten Jahreszeit kaum noch freie Plätze in den Wohnheimen für Obdachlose in Tempelhof-Schöneberg).

Eine spezielle Berechnungsformel im Bezirk Tempelhof-Schöneberg bezüglich der Unterbringungsmöglichkeiten für Obdachlose in der kalten Jahreszeit gibt es nicht. In der Zeit von November bis März kann ein Anstieg der Unterbringungszahlen um durchschnittlich 20 Prozent verzeichnet werden, der aber mühelos bewältigt werden kann.

Die Information, dass mit Beginn der kalten Jahreszeit, kaum noch freie Plätze in den Wohnheimen in Tempelhof-Schöneberg für Obdachlose vorhanden sind, ist offensichtlich eine Fehlinformation.

Weder im Bezirk noch in Land Berlin sind die Wohnheimplätze verknappt. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass die Unterbringung obdachloser Menschen, gleich welcher Art, bezirksübergreifend geschieht und dass sich ggf. aus einer lokalen Verknappung nicht unbedingt eigene bezirkliche Unterbringungsengpässe ableiten lassen.

Zur Zeit sind etwa 150 Wohnheime in Berlin mit einer Kapazität von insgesamt 5.165 Plätzen lediglich zu 67,3 Prozent ausgelastet. Es besteht somit ein Reserve von insgesamt 1.700 Wohnheimplätzen, auf die immer zurückgegriffen werden kann. Hierbei ist das Potential betreuter Wohnangebote nicht berücksichtigt.

Im Bezirk selbst liegt die Auslastung bei den freigewerblichen Wohnheimen mit einem Belegungspotential von insgesamt 531 Plätzen ebenfalls bei etwa 67 Prozent. Die drei eigenen kommunalen Wohnprojekte für Obdachlose sind wegen ihrer speziellen Betreuungsangebote gut ausgelastet.

Frage 2

Was passiert bei einer längeren Kälteperiode, wenn alle Plätze belegt sind und noch Bedürftige unterzubringen sind?

Mit Blick auf das seit Jahren bestehende Überangebot von Wohnheimplätzen ist die Frage sehr hypothetisch. Ein plötzlicher Anstieg der Obdachlosenzahlen in der kalten Jahreszeit würde sich jedoch, sieht man von größeren örtlichen Schadensereignissen ab, auf das Land Berlin und nicht auf den Bezirk Tempelhof-Schöneberg als ausschließlichen Problemlöser beziehen.

Ein kleiner Personenkreis der Obdachlosen verhält sich gegenüber den klassischen Unterbringungs- und Hilfsangeboten (betreute kommunale und freigewerbliche Wohnheime oder sonstige betreute Wohnprojekte) allgemein reserviert und nimmt die hier angesprochenen Wohnheimplätze nicht oder nur zögerlich an.

Für diese Menschen stehen im Land Berlin ganzjährig niedrighschwellige Hilfsangebote zur Verfügung, die auch Unterkunft- und Aufenthaltshilfen beinhalten.

In der kalten Jahreszeit stehen hierzu ergänzend die sogenannten Angebote der Berliner Kältehilfe zur Verfügung. Die Angebote der Kältehilfe sind als Landesnetzwerk zu verstehen, welches über das gesamte Stadtgebiet verteilt ist und seine Hilfen in Zusammenarbeit zwischen Senats- und Bezirksverwaltungen sowie den kirchlichen Gemeinden und Trägern der freien Wohlfahrtspflege zeitlich versetzt und aufeinander abgestimmt anbietet. Das System beruht also ebenfalls nicht auf einer örtlichen Bindung oder auf einer sonstigen, ausschließlich lokal ausgerichteten Wirkungsweise.

Die Finanzierung des Netzwerkes läuft über Zuwendungen des Landes und der Bezirke sowie über Mittel der Wohlfahrtsverbände. Es wird ferner durch Spenden und von ehrenamtlichen Helfern getragen. Zu den Einrichtungen gehören

Ganzjährige Notübernachtungsangebote
 Notübernachtungsangebote im Winter
 Beratungsstellen
 Nachtcafes
 Suppenküchen
 Treffpunkte
 Wohnungslosentagesstätten
 Kältebus
 Kältetelefon

Im Bezirk Tempelhof-Schöneberg befinden sich z. B. eine ganzjährig geöffnete Wohnungslosentagesstätte (Betreiber: Unionhilfswerk, Hohenstaufenstraße 22, 10779 Berlin) und ergänzend in der kalten Jahreszeit ein Nachtcafe (Betreiber: Kirchengemeinde "Zum Guten Hirten", Goßlerstraße 30, 12161 Berlin /Friedenau).

Bei steigender Inanspruchnahme der Kältehilfeeinrichtungen würde sich das Trägernetzwerk mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in Verbindung setzen und nach Lösungen suchen.

Derzeit wird das Netzwerk der Kältehilfeanbieter über ein zentrales, vom Land finanziertes Kältetelefon organisiert, koordiniert und betreut. Der Träger ist die "Gesellschaft für Betreutes Wohnen" (GEBEWO). Hier laufen auch Informationen über Angebote, Nachfragen und Auslastungen der Berliner Kältehilfe zusammen. Nach dortiger Auskunft (20.12.2007) sind die Angebote zur Zeit ausreichend.

Im Prinzip sind die Träger der Kältehilfen aufgefordert, Obdachlose zur Inanspruchnahme der bezirklichen Sozialen Wohnhilfen zu motivieren (Potentiale: Frage 1). In Einzelfällen werden Obdachlose durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Wohnhilfe von der Straße direkt in qualifizierte Hilfen vermittelt.

Frage 3

Erachtet es das Bezirksamt als sinnvoll, Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit durchzuführen? Welcher Art Maßnahmen sind dazu vorgesehen?

In den letzten 35 Jahren ist bei der Obdachlosenplanung im Land Berlin (1972, 1995, 1999) und auch im Bezirk die Sinnhaftigkeit von Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit nicht in Frage gestellt worden. Natürlich sind Präventionsmaßnahmen sinnvoll. Die sozialleistungsrechtlichen Grundlagen wurden hierfür bereits Anfang der 60er Jahre mit der Einführung des § 15 a in das damalige Bundessozialhilfegesetz geschaffen, der den Sozialhilfeträgern die Möglichkeit gab, drohenden Wohnungsverlusten auch mit finanziellen Hilfen entgegenzuwirken. Seit Mitte der 80ziger Jahre kommt diesen Präventionshilfen nicht nur im Bezirk Tempelhof-Schöneberg eine verstärkte und besondere Bedeutung zur Verhinderung von Ausgrenzungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt zu.

Der besonderen Bedeutung präventiver Maßnahmen wird innerhalb der Abteilung Gesundheit und Soziales durch spezielle Organisationsstrukturen und laufende Anpassungsprozesse Rechnung getragen.

So verfügt der Bereich Soziales seit langen Jahren über eine spezielle Arbeitsgruppe im Fachbereich Soziale Wohnhilfe, die sich behörden- und ämterübergreifend mit Mieterhaushalten beschäftigt, die vor dem Hintergrund von Mietschulden Gefahr laufen, den eigenen Wohnraum zu verlieren. Die Arbeitsweise setzt hierbei auf klare Zuständigkeits-, Kompetenz- und Entscheidungsbündelungen, wie sie z.B. vom Deutschen Städtetag (DST) oder der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGST) und in den Obdachlosenrahmenplänen der Land Berlin zur Bekämpfung und Vermeidung von Obdachlosigkeit favorisiert und empfohlen werden.

Die Arbeitsgruppe prüft und entscheidet von daher neben der Wahrnehmung anderer Aufgaben auf dem Gebiet der Wohnungsnothilfe auch Anträge nach § 34 SGB XII und § 22 Abs. 5 SGB II, berät betroffene Haushalte und leitet ggf. auch sonstige ergänzende Hilfen in Zusammenarbeit mit Trägern der freien Wohnfahrtspflege in Berlin ein. Sie unterstützt ferner bei der Beschaffung von alternativen Wohnraum oder bringt obdachlos gewordene Haushalte in dafür vorgesehene Wohnheime und Wohnprojekte unter, so dass ein Leben auf der Straße verhindert werden kann.

Frage 4

Welchen Stand hat die Zusammenarbeit zwischen JobCenter und Soziale Wohnhilfe (Anzahl der Fälle 2007 / Problemfelder)?

Die Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und der Sozialen Wohnhilfe in Tempelhof-Schöneberg kann im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe als gut und bewährt bezeichnet werden und zeichnet sich durch landesweit vereinbarte Arbeitsabläufe und darüber hinaus durch eigene abgestimmte Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten aus:

Für obdachlose Leistungsempfänger/innen oder Hilfeempfänger/innen von Maßnahmen nach § 67 SGB XII (betreuende Wohnprojekte) sowie für die Nutzer/innen kommunaler Wohnprojekte oder freigewerblicher Unterkünfte gibt es einen gesonderten Zugangskorridor zum Jobcenter, der durch eine dortige, in Berlin einmalige Sonderzuständigkeit ermöglicht wird.

Im Jahr 2007 wurden ca. 560 kooperative Unterbringungsmaßnahmen bei obdachlosen AlgII-Empfängern durchgeführt.

2. Im Bereich Prävention liegt die zentrale Abwicklung, Entscheidung und Beratung bei drohenden Wohnungsverlusten für SGB II- Empfänger bei der Sozialen Wohnhilfe inklusive der Antragsbearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach § 22 Abs. 5 SGB II. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine bezirkliche Besonderheit.

Im Jahr 2007 wurden ca. 650 Anträge auf finanzielle Hilfen zum Wohnraumerhalt von Empfängerhaushalten nach dem SGB II bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Klotz', written in a cursive style.

Dr. Sibyll Klotz